

# Amtsgericht Fürth

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 78/24



In Sachen

WEG Würzburger Straße 441 ./ Lanzinger, Mark Claudius  
wg. Zwangsversteigerung

erlässt das Amtsgericht Fürth am 05.03.2025 folgenden

## Beschluss

Der Verkehrswert wird wie folgt festgesetzt:

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Objekt</b>	<b>Verkehrswert</b>
1	Abstellraum im Obergeschoss 34	5.000,00 €
2	Abstellraum im Obergeschoss 35	5.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert beträgt damit 10.000,00 €.

## Gründe:

Das Vollstreckungsgericht hat gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG den Verkehrswert jedes Beschlagnahmeobjektes von Amts wegen festzusetzen. Die Wertfestsetzung dient zur Feststellung der 5/10 und 7/10 Wertgrenzen (§§ 85 a Abs. 1 und 74 a Abs. 1 ZVG).

Aus Gründen der Verfahrensökonomie wurde auf die Anhörung eines Sachverständigen für Grundstücksbewertung verzichtet und als Verkehrswert ein Vergleichswert herangezogen, der sich aus tatsächlich ermittelten Verkehrswerten von anderen Kellerabteilen abgeleitet, die in Lage, Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Zuschnitt und sonstiger Beschaffenheit hinreichend mit den zu vergleichenden Kellerabteilen übereinstimmen und vor dem Amtsgericht Fürth in den vergange-

nen drei Jahren verhandelt wurden.

Die Beteiligten wurden hierzu gehört.

Binnen der gesetzten Frist wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Verkehrswert war daher entsprechend festzusetzen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Fürth  
Hallstraße 1  
90762 Fürth

oder bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth  
Fürther Str. 110  
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Biel  
Rechtspflegerin